

Die Kundenliste für den Brotbezug.

Mit dem Datum vom 12. d. hat der Wiener Magistrat im Anschluß an die bereits bekannte Verordnung vom gleichen Tage, die Kanonierung des Brotbezuges betreffend, eine weitere Verordnung

für die Broterzeuger und Brotverkäufer erlassen. Es heißt darin:

Die gewerbsmäßigen Broterzeuger und Brotverkäufer werden hiemit verpflichtet, eine Kundenliste zu führen, in der die Kunden auf Grund der amtlichen Brotbezugskarten einzutragen sind. Die Liste ist in folgender Weise anzulegen:

Kundenliste

Name des Brotverkäufers: z. B. Johann Müller, Fragner.
Georg Stingl, Bäcker,
III., Satmgasse.
Adresse der Abgabestelle: IV., Rainerplatz.

Name des Kunden	Wohnort	Wochenmenge		
		Loibe zu 84 Delagr.	Wienloibe zu 21 Delagr.	Stück zu 7 Delagr.
Eigener Haushalt	—	5	2	2
Karl Kaminer	IV., Favoritenstr. 58	5	2	—
Frauenheim	VI., Raßgasse 40	40	—	—

Die Kundenliste ist nach den sich ergebenden Kundenänderungen (Abfall und Zuwachs) jeweilig richtig zu stellen.

Jene Brotverkäufer, die nicht selbst das Brot erzeugen, haben ihrem Lieferanten (Broterzeuger) mittels nachstehender hiemit angeordneter Gesamtkundenliste das erstemal bis längstens 1. Februar 1917, weiterhin aber nach Ablauf jeder Brotartenperiode, das ist alle vierzehn Tage, auf Grund der richtiggestellten Kundenliste ihren Brotbedarf nachzuweisen.

Gesamtkundenliste vom 1917.

Name des Brotverkäufers: Johann Müller, Fragner,
Adresse: III., Satmgasse.

Anzahl der Kunden	Wochenmenge der abzugebenden Loibe zu 84 Delagramm
64	353

Die Broterzeuger haben mittels nachfolgender hiemit angeordneter Abgabelisten ihre Wochenabgabe der „Magistratsdirektion — Städtische Lebensmittelversorgung, Stelle 2“ (Wien, I., Neues Rathaus) das erstemal bis längstens 5. Februar 1917, weiterhin aber alle acht Wochen behufs amtlicher Überprüfung anzuzeigen.

Gesamtabgabeliste vom 1917.

Name des Broterzeugers: Georg Stingl, Bäcker,
Adresse: IV., Rainerplatz.

Name des Brotverkäufers	Adresse	Anzahl der Kunden	Loibe zu 84 Delagr.
Eigene Abgabe	—	140	1080
Stiale	XII., Roßgasse	113	820
Johann Müller	III., Satmgasse	64	353

Der Tag des Inkrafttretens der Brotbezugregelung wird gesondert bekanntgegeben werden.

Die Bäckermeister sind wie bisher verpflichtet, von den Wiederverkäufern, denen sie Brot liefern, die für diese Brotmengen von den Kunden der Wiederverkäufer abgegebenen Brotartenabschnitte abzuverlangen und zugleich mit den im eigenen Geschäfte übernommenen Brotartenabschnitten an jedem zweiten Montag (das erstemal am 22. Jänner 1917) in der bisher vorgeschriebenen Weise mit der Bezeichnung „Brotabschnitte“ und der genauen Angabe der Zahl der Abschnitte bei der Konfektionsamtsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes (nicht mehr bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission) abzugeben.